

# Paritätische Anforderungen

## Bundesweite Standards für die notwendige Ausstattung und fachliche Arbeit von Frauenhäusern

Aktualisierte 2. Auflage 2023



## Impressum

### **Herausgeber:**

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.  
Oranienburger Str. 13-14  
D-10178 Berlin

Telefon +49 (0)30 24636-0  
Telefax +49 (0)30 24636-110

E-Mail: [info@paritaet.org](mailto:info@paritaet.org)  
Internet: [www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)

### **Verantwortlich im Sinne des Presserechts:**

Gwendolyn Stilling

### **Redaktionsteam 1. Auflage:**

Julia Heidekrüger, Der Paritätische Thüringen  
Antje Krüger, Der Paritätische Bayern  
Franziska Pabst, Der Paritätische Gesamtverband  
Iris Pallmann, Der Paritätische Nordrhein-Westfalen  
Kerstin Schaaf, Frauenzentrum Weimar e.V.  
Gertrud Schätzlein, Frauenhaus Schweinfurt  
Maria-Theresia Schalk, Der Paritätische Hessen  
Dorit Schubert, Der Paritätische Sachsen-Anhalt

### **2. Auflage:**

Katrin Frank, Der Paritätische Gesamtverband  
Juliane Meinhold, Der Paritätische Gesamtverband

### **Gestaltung:**

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

### **Titelbild:**

© Athanasia Nomikou – Fotolia.com

aktualisierte 2. Auflage, November 2023

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>I. Arbeit in Frauenhäusern – eine Situationsbeschreibung</b> .....	<b>6</b>
<b>II. Schutzauftrag des Staates umsetzen</b> .....	<b>9</b>
<b>III. Leitbild</b> .....	<b>12</b>
<b>IV. Leistungen der Frauenhäuser</b> .....	<b>13</b>
1. Schutz und Sicherheit .....	13
2. Beratung und Begleitung der Frauen .....	13
3. Pädagogische Arbeit mit Kindern .....	16
4. Nachgehende Beratung .....	18
5. Information, Beratung und Weitervermittlung ohne Frauenhausaufenthalt .....	19
6. Hausorganisation .....	20
7. Kooperation und Vernetzung .....	21
8. Prävention und Fortbildung .....	22
9. Öffentlichkeitsarbeit .....	22
10. Verwaltung und Geschäftsführung .....	23
11. Qualitätsentwicklung .....	24
<b>V. Strukturelle Anforderungen</b> .....	<b>25</b>
1. Personelle Ausstattung / Personalkosten .....	25
2. Räumliche Ausstattung der Frauenhäuser .....	26
3. Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter*innen von Frauenhäusern .....	28
4. Barrierefreiheit .....	29
5. Sicherheitsanforderungen .....	30
6. Sach- und Verwaltungskosten .....	30
7. Finanzieller Spielraum für Krisensituationen und Vorhaltefunktion .....	31
<b>VI. Schlussbemerkung</b> .....	<b>32</b>

# Vorwort

Liebe Leser\*innen,

es ist nicht nur erschreckend, sondern auch beschämend, dass in Deutschland häusliche und sexualisierte Gewalt für viele Frauen nach wie vor alltägliche Realität ist. In Deutschland wird jede dritte Frau mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von physischer und/oder sexualisierter Gewalt. Gewalt durch frühere oder aktuelle Partner hat im Laufe ihres Lebens jede vierte Frau erlebt. Diese Gewalterfahrungen haben meist nicht nur weitreichende negative Auswirkungen auf die körperliche und seelische Gesundheit der Frauen. Sie beeinträchtigen oft auch massiv ihre familiären und sozialen Beziehungen. Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, haben unter den Folgen nicht selten ein Leben lang zu leiden.

Nicht immer, aber in sehr vielen Fällen brauchen Frauen als ersten Schritt nach erlittener Gewalt ungehinderten Zugang zu einem sicheren Ort. Es waren Frauen, die in den 1970er Jahren zum Schutz für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder in Deutschland mit viel Kraft und Engagement die ersten Zufluchtsstätten gegründet haben – meist als Selbsthilfeeinrichtungen der autonomen Frauenbewegung.

Ergänzt wurde das Hilfe- und Unterstützungsangebot der Frauenhäuser durch entsprechend spezialisierte Frauenberatungsstellen. Heute existieren deutschlandweit rund 400 Frauenhäuser und zahlreiche Beratungsstellen. Doch deren Finanzierung ist häufig unzulänglich, nicht selten ist gar ihre Existenz gefährdet.

Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist auch Auftrag der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Istanbul-Konvention.<sup>1</sup> Die Erfordernisse ihrer Umsetzung wurden auch im aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung berücksichtigt. Die Bundesregierung hat sich dort verpflichtet, einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern sicherzustellen. Jedoch warten wir noch immer auf diese Regelung.

---

<sup>1</sup> Die Istanbul-Konvention des Europarats ist das internationale Abkommen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Sie definiert Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Menschenrechtsverletzung und als Zeichen der Ungleichstellung von Frauen und Männern. Seit Februar 2018 ist die Konvention in Deutschland geltendes Recht und gibt starke Impulse für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen staatlichen Ebenen. Mehr Informationen und den Text der Istanbul-Konvention: <https://www.frauenhauskoordination.de/themenportal/istanbul-konvention> (zuletzt abgerufen: 14.11.2023).

Es mangelt der Politik erkennbar am Willen, die notwendigen Schritte einzuleiten und die damit verbundenen finanziellen Verbindlichkeiten einzugehen.

Immer wieder werden auf Landes- und Kommunalebene die Mittel für soziale Einrichtungen zusammengestrichen. In welchem Umfang Frauen und Kinder Schutz vor häuslicher Gewalt erhalten, wird damit vielfach von der jeweiligen Kassenlage abhängig gemacht. Das ist nicht hinnehmbar. Die sichere Finanzierung ist das Fundament einer jeden Einrichtung. Zugleich muss es aber auch einheitliche Maßstäbe für die sensible Arbeit in den Frauenhäusern geben. Besonders kritisch für den Bereich ist, dass trotz des gesetzlichen Auftrags aus der Istanbul-Konvention und der Verankerung im aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung bislang keine Eckpunkte für eine bundesgesetzliche Regelung und eine bessere Finanzierung vorgelegt wurden.

Ziel der Überarbeitung dieser Broschüre ist es daher, eine aktuelle Diskussion der Qualitätsstandards in Frauenhäusern anzuregen und den Akteur\*innen des Runden Tisches „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ – initiiert durch das BMFSFJ – Hand-

lungsempfehlungen an die Hand zu geben. Diese beginnen bei der Entwicklung gleichwertiger Strukturen und Angebote und gehen über die Ausstattung und Leistung der Einrichtungen bis hin zur Sicherstellung der Qualität der Frauenhäuser und der konzeptionellen Weiterentwicklung der Arbeit mit Frauen und Kindern.

Das Miteinander im Frauenhaus ist für von Gewalt betroffene Frauen häufig eine besondere und sehr hilfreiche Erfahrung: Sie ermöglicht ihnen, Mut zu schöpfen und den Blick wieder nach vorne zu richten, auf ein Leben ohne Angst und Gewalt. Um diese wichtige, mitunter gar lebensrettende Unterstützung möglichst vielen betroffenen Frauen zur Verfügung zu stellen, bedarf es einer konsequenten Anerkennung der Notwendigkeit dieser Hilfen. Die Politik ist gefordert, endlich nachhaltige Regelungen und Lösungen zu schaffen, um der Sache der Frauen und Frauenhäuser endlich die ihr zustehende Unterstützung zukommen zu lassen. Lassen Sie uns gemeinsam auf dieses Ziel hinwirken,

Ihr

**Prof. Dr. Rolf Rosenbrock**  
Vorsitzender des Paritätischen  
Gesamtverbandes

# I. Arbeit in Frauenhäusern – eine Situationsbeschreibung

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bezeichnet Gewalt gegen Frauen als eines der größten Gesundheitsrisiken von Frauen weltweit. In Deutschland erlebt etwa jede vierte Frau in ihrem Erwachsenenleben mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Übergriffe durch einen Beziehungspartner. 42 Prozent aller Frauen sind psychischer Gewalt ausgesetzt,<sup>2</sup> wobei Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigung im Lebensverlauf deutlich häufiger von Gewalt betroffen sind.<sup>3</sup>

An dieser Stelle ist wichtig, auf die Paritätische Definition von „Frau“ zu verweisen: Laut Art. 3f Istanbul-Konvention umfasst der Begriff „Frauen“ im Sinne der Konvention auch Mädchen unter achtzehn Jahren. Mit Frauen sind nach Paritätischem Verständnis in diesem Papier grundsätzlich alle Frauen und Mädchen gemeint und inkludiert somit auch trans\* Frauen und intergeschlechtliche Menschen, die in der weiblichen

Geschlechtsrolle leben. Diese Definition beinhaltet zudem jegliche Akzeptanz von Lebensformen und sexueller Orientierung jenseits heteronormativer Entwürfe. Entsprechend des erläuternden Berichts zur Istanbul-Konvention sind insbesondere auch LSBTIQA\* Personen von dem Schutzbereich der Konvention umfasst. Dazu gehören alle trans\*, inter\* und nicht-binäre Personen.<sup>4</sup>

1976 wurde das erste Frauenhaus in Deutschland gegründet, um von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern Schutz und Hilfe zu bieten. Inzwischen existieren bundesweit rund 400 Frauenhäuser. Sie stellen mehr als 6.400 Plätze für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder zur Verfügung.<sup>5</sup> Nach den Parametern der Istanbul-Konvention wären ca. 21.000 Plätze für Deutschland erforderlich, es fehlen also ca. 14.000 Frauenhausplätze in Deutschland.

Unter dem Dach des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes befinden sich gegenwärtig rund 130 Frauenhäuser

---

2 Schröttle/Müller: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen im Auftrag des Bundesministeriums für Frauen, Senioren, Familie und Jugend, 2004.

3 vgl. Schröttle/Kavemann: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, 2012.

---

4 abrufbar auf Englisch unter <https://rm.coe.int/1680a48903>, (zuletzt abgerufen: 29.10.2023).

5 ca. Wert laut FHK aus dem Jahr 2020; im öffentlichen Diskurs wird deutschlandweit von 6.000 - 6.800 Plätzen ausgegangen.

(Stand: 1. Februar 2023). Viele von ihnen gehören zu den autonomen Frauenhäusern der ersten Stunde, die ab Mitte der 1970er Jahre in der damaligen BRD gegründet wurden. Sie bieten den von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern Zuflucht, Hilfe und Unterstützung.

In den vergangenen fast 50 Jahren ist es in Deutschland noch immer nicht gelungen, eine einheitliche, verbindlich abgesicherte und bedarfsgerechte Finanzierung der Frauenhäuser zu erreichen. Auch die Ratifikation der Istanbul-Konvention hat daran nichts geändert, da sich die Bundesregierung mit der Umsetzung Zeit lässt. In der Folge entspricht die personelle und materielle Ausstattung der Frauenhäuser nicht dem, was aus Sicht des Paritätischen für die Sicherstellung des Schutzes und der Begleitung in ein selbstbestimmtes Leben der Frauen und ihrer Kinder erforderlich ist und als fachlich notwendig angesehen wird.

Die Mitarbeiter\*innen von Frauenhäusern sind einer hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt. Neben der Beratung und Betreuung der Frauen und Kinder können die anfallenden Aufgaben, wie geschäftsführende Tätigkeiten zur finanziellen Absicherung, Organisa-

tion der Einrichtung sowie Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit häufig nur durch ein hohes Maß an persönlichem, aber unbezahltem Einsatz der Mitarbeiter\*innen abgedeckt werden. Einige Frauenhäuser versuchen die Vielzahl der Anforderungen durch den Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen aufzufangen.

Eine konzeptionelle Weiterentwicklung sowie eine systematische Qualitätssicherung sind unter diesen Bedingungen erheblich erschwert. Hinzu kommt, dass sich aufgrund veränderter psychosozialer Bedarfe der schutz- und hilfesuchenden Frauen und der zunehmenden Komplexität von Verwaltungsabläufen in der Finanzierung und in der Klärung rechtlicher Fragestellungen für den Aufenthalt der Frauen, die Anforderungen an die Mitarbeiter\*innen noch einmal deutlich erhöht haben. Die stetige Zunahme und Veränderungen der sozial-, familien- und ausländerrechtlichen Bestimmungen setzen eine hohe Kompetenz in der beratenden Begleitung der Frauen und in der Zusammenarbeit mit den beteiligten Professionen und Behörden voraus. Hinzu kommt, dass diese engagierte Arbeit Anfeindungen durch rechtskonservative und rechts-extreme Gruppen und Parteien

ausgesetzt ist. Neben der eigenen Professionalisierung verlangt diese Arbeitssituation sowohl eine klare konzeptionelle Abgrenzung als auch fachlich verbindliche Kooperationen mit angrenzenden bzw. weiterführenden Hilfsangeboten für Frauen und deren Kinder.

Um dem Schutz- und Unterstützungsauftrag vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen, den vielfältigen Problemlagen der Hilfesuchenden und den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gerecht werden zu können, ist eine verbindliche und bedarfsgerechte Finanzierung der Frauenhäuser zwingend notwendig! Politik und Verwaltung sind hier gefordert nach Lösungen zu suchen, um diese unverzichtbare Anti-Gewalt-Arbeit nachhaltig zu sichern.

Der Paritätische und die ihm angeschlossenen Träger der Frauenhäuser formulieren im Folgenden notwendige Standards für die Rahmenbedingungen und die fachliche Arbeit in Frauenhäusern. Folgende Ziele sind damit verbunden:

Zum einen sollen die Paritätischen Standards zur Entwicklung bundesweit gleichwertiger Strukturen und

Angebote für Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder beitragen. Diese sind als Qualitätsziele auf der Grundlage der eigenen gewachsenen Strukturen in den Bundesländern zu verstehen. Denn die Finanzierung und Angebotsstruktur in den Bundesländern und Kommunen sind bislang von großer Unterschiedlichkeit und Unsicherheit geprägt. Dies wirkt sich auch auf die Ausstattung und Leistung der Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems aus. Die Standards zur Ausstattung von Frauenhäusern sollen als Grundlage und Orientierungshilfe für die Verhandlungen der Einrichtungsträger mit den Kostenträgern auf Ebene der Länder und Kommunen dienen.

Zum anderen möchte der Paritätische mit den Standards einen Beitrag zur Sicherstellung der Qualität der Frauenhäuser leisten sowie den fachlichen Diskurs um die konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit mit Frauen und Kindern fördern und auf die Notwendigkeit bundeseinheitlicher Regelungen aufmerksam machen. Die Aussagen stützen sich auf die Expertise der Frauenhäuser im Paritätischen Wohlfahrtsverband und berücksichtigen deren vielfältige Trägerstrukturen.

## II. Schutzauftrag des Staates umsetzen

Der Staat ist aufgrund internationaler und nationaler Vorgaben dazu verpflichtet, von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder zu schützen und ihnen Hilfe zukommen zu lassen:

- 1. Völkerrechtliche Vorgaben: CEDAW-Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau:** Das Übereinkommen ist unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht. Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung dazu verpflichtet, die Rechte der Frauen zu stärken und deren Diskriminierung zu beseitigen.
- 2. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK):** Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 2 und 3 EMRK verbietet jede Diskriminierung wegen des Geschlechts und beinhaltet auch den aktiven Schutz durch die Konventionsstaaten vor häuslicher Gewalt.<sup>6</sup> Alle 47 Mitgliedstaaten des Europarates haben die EMRK unterzeichnet, wodurch diese innerstaatliche Gültigkeit erlangt hat. In Deutschland hat die EMRK den Rang eines einfachen Gesetzes.

- 3. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK):** Artikel 1 der UN-BRK besagt: *„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung ihrer Würde zu fördern.“* Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind besonders häufig von körperlicher und sexualisierter Gewalt betroffen.<sup>7</sup> Artikel 6 und Artikel 16 UN-BRK tragen dem besonders hohen Schutzbedürfnis von Frauen und Mädchen mit Behinderungen Rechnung. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschen- und Grundrechte zu wahren und die Frauen und Mädchen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Von 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben bereits 155 die Konvention unterzeichnet, darunter alle EU-Staaten. Die UN-BRK trat in Deutschland am 26. März 2009 in Kraft.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> vgl. Schuler-Harms/Wieland: Der Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder, 2012.

<sup>7</sup> Schröttele/Kavemann: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, 2012.

<sup>8</sup> vgl. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die

#### **4. Europarat: Istanbul-Konvention – Konvention des Europarats zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011:**

Deutschland verpflichtet sich hier, alle erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen für die Verhinderung und Bekämpfung von allen Formen der Gewalt bereitzustellen und hat die Konvention vollständig ratifiziert. Sie trat zum 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft.<sup>9</sup>

#### **5. Maßnahmenbeschluss des Europarates vom 6. Dezember 2012:**

Am 6. Dezember 2012 veröffentlichte der Europarat Schlussfolgerungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und zur Bereitstellung von Hilfsangeboten für Opfer von häuslicher Gewalt. Die Mitgliedstaaten werden dazu aufgerufen, Gewalt gegen Frauen und alle Formen

der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu bekämpfen. Im Kampf gegen die Gewalt sollen auch nicht-staatliche Akteure unterstützt werden.<sup>10</sup>

#### **6. Europäische Union – Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh), Unionsgrundrechte:**

Bei häuslicher Gewalt werden die Grundrechte auf Menschenwürde, Artikel 1 GRCh, und das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Artikel 3 GRCh, verletzt. Zudem gibt es eine Entschließung des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vom 5. April 2011. Darin werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Unterkünfte für Gewaltopfer bereitzustellen und Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder, die Zeugen von Gewalttaten wurden, zu unterstützen.

#### **7. Schutzpflicht des Staates – Grundgesetz (GG), Grundrechte:**

Das Grundrecht in Artikel 2

---

Rechte von Menschen mit Behinderungen; Publikation des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

<sup>9</sup> Alle EU-Mitgliedstaaten haben Stand 1. Juni 2023 die Istanbul-Konvention unterzeichnet, allerdings haben Bulgarien, die Tschechische Republik, Ungarn, Lettland, Litauen und Slowakei die Istanbul-Konvention bislang nicht ratifiziert. (Quelle: BMFSFJ, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/lisa-paus-der-beitritt-der-eu-zur-istanbul-konvention-ist-ein-grosser-erfolg--226380>, online zuletzt abgerufen am 20.11.2023).

---

<sup>10</sup> vgl. Vermerk des Generalsekretariates des Rates für die Delegationen, Nr. Vordok.: 16382/12 SOC 939 JAI 807 FREMP 138 EDUC 351 COHOM 254, Betr.: Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Bereitstellung von Hilfsangeboten für Opfer häuslicher Gewalt – Schlussfolgerungen des Rates, 06.12.2012: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/12/st17/st17444.de12.pdf> (abgerufen am 24.11.2023).

Abs. 2 GG schützt das Leben und die körperliche Unversehrtheit. Es verpflichtet den Staat in all seinen Funktionen: das heißt, auch und gerade die gesetzgebende Gewalt. Der Schutz muss wirksam sein und der Staat wird verpflichtet, ausreichende Maßnahmen zu ergreifen. Eine weitere Schutzpflicht ergibt sich aus Artikel 1 GG, der Menschenwürde in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1 GG, dem Sozialstaatsprinzip. Der Staat hat danach die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch einen gesetzlichen Anspruch sicherzustellen.

### **8. Kindeswohl und Kinderschutz:**

Der grundgesetzlich gewährleistete Anspruch auf Schutz des Staates gilt für die Kinder entsprechend. Das Sozialgesetzbuch Acht – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und das Bundeskinderschutzgesetz (BKSG) haben den staatlichen Schutzauftrag des Kindeswohls noch einmal konkret ausformuliert.

Die vorgenannten rechtlichen Grundlagen verpflichten den Staat, für einen effektiven Schutz für von Gewalt betroffene und bedrohte Frauen und

deren Kinder Sorge zu tragen.<sup>11</sup> Seiner Schutzpflicht kann der Staat auch durch die Bereithaltung eines Hilfe- und Unterstützungssystems in nicht staatlicher Trägerschaft nachkommen.<sup>12</sup> Nach Auffassung des Paritätischen ist der Staat dieser rechtlich normierten Schutzpflicht mit Blick auf das in den vergangenen Jahrzehnten entstandene Hilfesystem bisher nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Noch immer ist nicht gewährleistet, dass jede von Gewalt betroffene Frau – mit oder ohne Kinder – niedrigschwellig, zeitnah, unbürokratisch und kostenlos Schutz, Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen kann. Denn nach wie vor fehlt eine verlässliche Finanzierung seitens des Staates, die das uneingeschränkte Vorhalten eines Schutz- und Hilfesystems garantiert.

### **Die politisch Verantwortlichen auf Bundes-, Länder- und kommunaler**

---

<sup>11</sup> vgl. Schuler-Harms/Wieland: Der Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder, 2012.

<sup>12</sup> Mit Einrichtung des sogenannten Hilfetelefons hat der Staat seine Schutzpflicht anerkannt und sich gleichzeitig zur Umsetzung der Konvention des Europarats zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 bekannt. Das am 2. März 2013 eingerichtete Hilfetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt in einer Datenbank Frauenhäuser, Interventionsstellen, Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen und verweist die Hilfesuchenden an eine ortsnahe Einrichtung.

### III. Leitbild

Ebene sind verpflichtet, den staatlichen Schutzauftrag endlich in vollem Umfang umzusetzen und sich u.a. auf eine gesetzliche, vorzugsweise einzelfallunabhängige Finanzierung von Frauenhäusern zu verständigen. *„Die Ausgestaltung und Ausstattung der Frauenhäuser ist an Kriterien der Bedarfsgerechtigkeit und Planungssicherheit auszurichten, die Vorhaltefunktion der Einrichtungen angemessen zu berücksichtigen und eine aufgabenangemessene Finanzierung zu gewährleisten.“*<sup>13</sup>

Frauenhäuser übernehmen den Auftrag, von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern Schutz und Hilfe zur Verfügung zu stellen. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Infrastruktur.

Frauenhäuser verfolgen mit ihrer Arbeit das Ziel, Frauen dabei zu unterstützen,

- ⇒ ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit wahrzunehmen,
- ⇒ die Verletzung ihrer Würde und Integrität zu beenden,
- ⇒ die gewaltbedingte Krisensituation zu überwinden,
- ⇒ ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten.

Die Mitarbeiter\*innen handeln auf der Grundlage der Parteilichkeit im Interesse der Frauen und ihrer Kinder. Ihre Haltung beruht auf Respekt und Anerkennung für den individuellen Weg jeder Frau. Getragen von der Vision eines gewaltfreien Miteinanders sehen Frauenhäuser ihre Aufgabe auch darin, die Alltäglichkeit von Menschenrechtsverletzungen in der Mitte unserer Gesellschaft in das öffentliche Bewusstsein zu rücken. Sie treten für eine nachhaltige Ächtung und Bekämpfung der Gewalt an Frauen ein.

---

<sup>13</sup> vgl. Schuler-Harms/Wieland; Der Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder, 2012.

## IV. Leistungen der Frauenhäuser

### 1. Schutz und Sicherheit

Wenn eine Frau mit oder ohne Kinder Zuflucht in einem Frauenhaus suchen muss, steht der schnelle und einfache Zugang zu Schutz und Sicherheit im Vordergrund. Die Zuflucht muss unabhängig von Einkommen, ausländischer rechtlichem Status und Wohnort für alle Schutzsuchenden jederzeit, unbürokratisch und bundeslandübergreifend gewährleistet sein.

Diese Anforderungen setzen voraus:

- ⇒ ausreichenden sicheren und barrierefreien Wohnraum für Frauen und deren Kinder, insbesondere auch für Frauen mit älteren Söhnen,
- ⇒ die Gewährleistung einer 24-stündigen telefonischen und online – insbesondere über E-Mail – Erreichbarkeit für Beratung und ggf. Aufnahme schutzsuchender Frauen durch qualifiziertes Fachpersonal,
- ⇒ den niedrighschwelligigen Zugang durch ein unbürokratisches Aufnahmeverfahren,
- ⇒ die Sicherstellung der Erreichbarkeit von Mitarbeiter\*innen

bei Krisensituationen im Frauenhaus,

- ⇒ die Gewährleistung der räumlichen Erreichbarkeit über eine gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel bei gleichzeitiger Wahrung der Schutzfunktion des Hauses,<sup>14</sup>
- ⇒ das Bereitstellen von Beförderungsmöglichkeiten für Frauen und deren Kinder, die aus Sicherheitsgründen oder wegen fehlender öffentlicher Verkehrsanbindung nicht selbständig das Frauenhaus erreichen können.

### 2. Beratung und Begleitung der Frauen

Haben sich gewaltbetroffene Frauen entschieden, Hilfe und Schutz im Frauenhaus zu suchen, muss oftmals alles ganz schnell gehen. Hierbei spielen die Zugänge zum Frauenhaus eine zentrale Rolle. Die Gestaltung des Zugangs zum Frauenhaus ist eine große Herausforderung. Auf der einen Seite

---

<sup>14</sup> Diese Schutzfunktion soll auch durch die notwendige Einbindung des Frauenhauses als neuer Lebensort in die lokale Infra- und Versorgungsstruktur (Kindertagesbetreuung, Schulen, Ärzte, Beratungsstellen, Einkaufsmöglichkeiten) berücksichtigt werden.

muss die Schutzfunktion der Einrichtung durch einen anonymen Standort gewährleistet werden, auf der anderen Seite sollen Frauenhäuser auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein. Auch sollte eine ausreichende Infrastruktur/Versorgungsstruktur vorhanden sein. Neben dem Standort ist auch die 24-stündige Erreichbarkeit (Online und per Telefon) und Aufnahmebereitschaft ein wesentliches Qualitätsmerkmal. Frauenhäuser bieten auch Fahrdienste für Hilfesuchende an, wenn die infrastrukturellen Rahmenbedingungen nicht gegeben sind oder die Gefahr besteht, dass die zukünftige Bewohnerin vom Täter verfolgt werden könnte.

Um eine gute Erreichbarkeit für Betroffene zum Hilfesystem zu gewährleisten, sollten folgende Standards eingehalten werden: Jede gewaltbetroffene Frau erhält im Frauenhaus die Hilfe, die ihrer individuellen Situation entspricht und auf ihre Bedürfnisse abgestimmt ist. Dabei werden die persönlichen Handlungsbedarfe herausgearbeitet. Die Frauen erfahren Unterstützung bei der Beendigung der Gewalt oder der Gewaltbeziehung und werden über ihre Rechte als Opfer einer Straftat aufgeklärt. Ziel der Beratung ist, dass die Frauen zu ihren Stärken zurück finden und selbstbe-

wusst ein eigenständiges Leben ohne Gewalt führen können. Häufig suchen auch Frauen aus anderen Ländern Hilfe und Unterstützung in einem Frauenhaus. Neben sprachlichen Barrieren können zu den Gewalterfahrungen weitere Belastungen wie traumatische Erlebnisse durch Krieg oder Flucht, Diskriminierungserfahrungen, ein unklarer Aufenthaltsstatus oder kulturelle Unterschiede hinzukommen. Auch Frauen mit Behinderungen gehören zur Zielgruppe in den Frauenhäusern. Voraussetzung zur Aufnahme ist eine entsprechende Barrierefreiheit. Dies müssen die Mitarbeiter\*innen bei der Beratung und Begleitung berücksichtigen. Die Beratung findet im Rahmen der Einzelfallhilfe und zusätzlich auch in Gruppenarbeit statt.

Das Aufgabenspektrum der Mitarbeiter\*innen umfasst dabei:

- ⇒ Klärung der Gefährdungssituation und des angemessenen Sicherheitsbedarfs für Frauen und deren Kinder, auch unter Berücksichtigung des Gewaltschutzgesetzes,
- ⇒ Krisenintervention und psychische Stabilisierung,
- ⇒ Beratung und Hilfe bei der Bewältigung von Gewalterfahrungen,

- ⇒ Unterstützung und Wiederherstellung der Selbstwirksamkeit der Frauen und deren Kinder (sog. Empowerment),
- ⇒ Abklären von gesundheitlichen (körperlichen und psychischen) Folgen, Aufzeigen von entsprechenden Angeboten für medizinische Versorgung in Kooperation mit niedergelassenen Ärzten und Kliniken,
- ⇒ Sensibilisierung der Mütter für die Auswirkungen von Gewalt auf ihre Kinder,
- ⇒ medizinische Versorgung der Kinder (evtl. Einholung ärztlicher Atteste über körperliche Verletzungen),
- ⇒ Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung,
- ⇒ Unterstützung bei der Entwicklung tragfähiger Perspektiven und ihrer praktischen Umsetzung,
- ⇒ Unterstützung beim Schulbesuch /-wechsel, Kitabesuch/-wechsel etc.,
- ⇒ Unterstützung bei der Arbeitssuche,
- ⇒ Unterstützungsangebote bei der Wohnungssuche und bei der Auflösung der bisherigen Wohnung,
- ⇒ Vermittlung in weiterführende Hilfen bei speziellen Problemlagen, Ärzte, Beratungsstellen, Jugendamt, Erziehungsberatungsstellen, Migrationsfachberatung etc.,
- ⇒ Information und Unterstützung bei straf- und zivilrechtlichen Fragestellungen,
- ⇒ Informationen und Unterstützung bei Fragestellungen im Familienrecht wie der elterlichen Sorge, des Unterhalts- und des Umgangsrechts,
- ⇒ Beratung über den Ablauf von gerichtlichen Verfahren im Straf-, Zivil-, Familien- und Sozialrecht,
- ⇒ Information und Unterstützung bei der Existenzsicherung der Frauen und deren Kinder – insbesondere bei sozialrechtlichen Fragestellungen und bei Antragstellungen auf Sozialleistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- ⇒ Vermittlung in Deutsch- und Integrationskurse,

- ⇒ Beratung und Vermittlung zu den Themen Behinderung und Barrierefreiheit,
- ⇒ Informationen bei Fragen zum Aufenthaltstitel,
- ⇒ Hilfe und Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten oder deren Neuausstellung,
- ⇒ Organisation des Zusammenlebens im Frauenhaus,
- ⇒ Informationen und Vermittlung zu Themen der geschlechtlichen Identität.

### 3. Pädagogische Arbeit mit Kindern

In 70 bis 90 Prozent der Fälle haben Kinder die Misshandlungen der Mutter miterlebt und waren direkt oder indirekt von der Gewalt betroffen. Belegt ist, dass die Gewalt gegen Mütter immer auch nachteilige Auswirkungen auf die Kinder hat. Beobachtete oder selbst erlebte Gewalt kann Beeinträchtigungen der emotionalen, körperlichen und kognitiven Entwicklung nach sich ziehen und Kinder nachhal-

tig traumatisieren.<sup>15</sup> Es besteht die Gefahr, dass der Kreislauf der Gewalt sowohl in Bezug auf die Opferrolle als auch in Bezug auf die Täterrolle über Generationen und oft auch in derselben geschlechtsspezifischen Ausprägung weitergegeben wird. Vor dem Aufenthalt im Frauenhaus ist die häusliche Situation der Kinder und ihrer Mütter in der Regel durch eine latente Gewaltatmosphäre geprägt. Neben diesen Erfahrungen ergibt sich durch die Aufnahme in ein Frauenhaus für die Kinder eine unbekanntere Familien- und Lebenssituation, in der sie sich neu orientieren müssen. Zusätzlich verlieren sie ihr gewohntes Umfeld und weitere Bezugspersonen. Auch diese Umstellung wirkt sich auf die mitbetroffenen Kinder aus. Kinder in Krisensituationen haben einen besonderen Schutz- und Betreuungsbedarf und einen eigenständigen Anspruch auf pädagogische Angebote und Unterstützung. Die Belange der Kinder sind im Rahmen des Kinderschutzes konzeptionell in die Frauenhausarbeit eingebunden. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, Gewalterfahrungen aufzuarbeiten, soziale Be-

---

<sup>15</sup> vgl. Kindler: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., 2002.

ziehungen zu ihren Müttern und zu anderen Bezugspersonen zu festigen und ihr Selbstbewusstsein zu stärken. Die Beratungs- und Begleitangebote für mitbetroffene Kinder finden in Gruppen- oder Einzelsettings statt.

Die pädagogische Arbeit mit den Kindern umfasst:

- ⇒ Krisenintervention und Stabilisierung,
- ⇒ Gefahrenprognose und Sicherheitsplan,
- ⇒ Gruppen- und Einzelangebote zur Bewältigung der miterlebten Gewalt und Trennungserfahrung,
- ⇒ altersspezifische- und geschlechtersensible pädagogische Arbeit,

⇒ Förderung der Mutter-Kind-Bindung,

⇒ geregelte Verfahren zur Einschätzung von Fällen mit Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 8a SGB VIII,

⇒ Unterstützung und Begleitung im familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere Vorbereitung der Umgangskontakte,

⇒ Vermittlung an weiterführende Hilfen,

⇒ Freizeitangebote und Hausaufgabenbetreuung.

## Zitate der Kinder, die mit ihren Müttern ins Frauenhaus gekommen sind:

*„Es ist schön im Frauenhaus. Ich habe den zweiten Tag gut geschlafen, liebes Frauenhaus.“ (Sina\*, 9 Jahre)*

*„Bevor wir ins Frauenhaus kamen, ging es mir sehr schlecht. Mein Vater hat nur mit Mama rumgeschrien. Sie hat nur geweint. Mich hat er eingesperrt. Und ich hatte so eine Angst um Mama, mein Papa war ja so böse! Wie wir im Frauenhaus waren, ging es uns besser. Mama hat wieder gelacht, was sie die ganzen Jahre nicht gemacht hatte. Und mir ging es viel besser, im Frauenhaus war es richtig schön. Es war schön, dass immer jemand da war, wenn man ein Problem hatte. Das hat Mama und mir sehr geholfen.“  
(Stella\*, 15 Jahre)*

*\*alle Namen geändert*

## 4. Nachgehende Beratung

Der Auszug aus dem Frauenhaus stellt für viele Frauen eine große Herausforderung dar. Häufig wird dieser begleitet von Zukunftsängsten und offenen Fragen für den weiteren Lebensweg. Das Frauenhaus erweist sich auch im Anschluss an den Aufenthalt als wichtige Anlaufstelle. Die nachgehende Beratung knüpft an die vorangegangene an und unterstützt die Frauen beim Aufbau einer neuen Lebensperspektive. Das Vertrauen, auch weiterhin auf die qualifizierte Beratung im Frauenhaus zurückgreifen zu können, erleichtert vielen Frauen den Start in die Eigenständigkeit und hilft, Unsicherheiten und Problemen langfristig begegnen zu können.

Zur nachgehenden Beratung zählen:

- ⇒ Telefonische, online- und/oder präsente Beratungsgespräche,
- ⇒ fallbezogene Kooperation für ehemalige Bewohner\*innen,
- ⇒ fallbezogene Kooperation für mitbetroffene Kinder,
- ⇒ Begleitung zu Behörden und Ämtern,
- ⇒ Gruppenangebote mit anderen ehemaligen Bewohner\*innen.

### Zitat einer ehemaligen Bewohner\*in

*„Seit meiner Zeit im Frauenhaus hat sich vieles zum Besseren entwickelt. Ich weiß noch, mit wie viel Angst und Verzweiflung ich Ihre Hilfe gesucht und gefunden habe. Dafür bin ich Ihnen tief dankbar, denn ohne Ihr Team hätte ich den Absprung sicher nicht geschafft.“*

## 5. Information, Beratung und Weitervermittlung ohne Frauenhausaufenthalt

Auch Frauen, die nicht den Schutz eines Frauenhauses in Anspruch nehmen, benötigen Unterstützung. Im Vordergrund von Information, Beratung und Weitervermittlung ohne Frauenhausaufenthalt steht die Hilfe zur Selbsthilfe. Thematisiert werden ebenso die Situation der Kinder und die daraus folgenden spezifischen Unterstützungsbedarfe. Die ambulante Beratung ist in der Frauenhausarbeit unentbehrlich, denn häufig ist sie der erste Kontakt oder die erste Anlaufstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen. Doch nicht nur Betroffene nutzen dieses Angebot. Auch Angehörige und Unterstützungspersonen wenden sich an die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen. In diesen Fällen wird häufig die anonyme telefonische Beratung in Anspruch genommen.<sup>16</sup>

Die ambulante Beratung ohne Frauenhausaufenthalt umfasst:

- ⇒ telefonische und präsenzte, auch langfristige Beratung, ggf. auch Online-Beratung,
- ⇒ aufsuchende Beratung der Frauen – bei Bedarf auch Beratung außerhalb der Beratungsstelle, insbesondere in ländlichen Gebieten, ggf. auch Online-Beratung,
- ⇒ Informationsvermittlung für von Gewalt betroffene Frauen, Angehörige und Unterstützungspersonen,
- ⇒ Vermittlung von Hilfsangeboten für Kinder,
- ⇒ fallbezogene Kooperationen,
- ⇒ Weitervermittlung an andere spezifische Beratungsstellen.

---

<sup>16</sup> Aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungsstrukturen in den Bundesländern sind die Frauenberatungsstellen nicht immer an das Frauenhaus angegliedert und werden (teilweise) eigenständig finanziert.

## 6. Hausorganisation

Zusätzlich zur sozialpädagogischen Arbeit sind ein Hauswirtschafts- und Gebäudemanagement erforderlich, um die angemessenen äußeren Bedingungen für Wohnen, Beratung und Betreuung sicherzustellen und aufrechtzuerhalten.

Im Wesentlichen beinhalten diese Bereiche folgende Aufgaben:

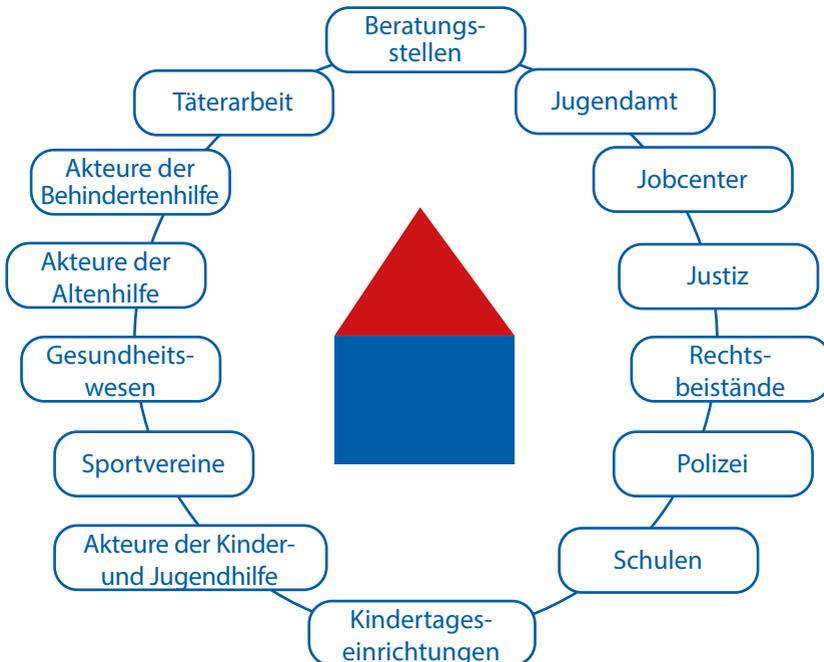
- ⇒ Übergabe und Abnahme der Zimmer der Bewohner\*innen,
- ⇒ Bereitstellung von Not-/Erstversorgung mit Lebensmitteln, Hygieneartikeln und Kleidung,
- ⇒ Gewährleistung der Schutzfunktion des Hauses, z. B. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften,
- ⇒ Gewährleistung digitaler Sicherheit, sprich ein Online-Sicherheitskonzept sowie Schutz vor digitaler Gewalt,
- ⇒ Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Hauses durch Instandhaltung und -setzung (Gebäudemanagement), Inventarbeschaffung und -pflege, Brandschutz, Sicherheitstechnik, Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin, Barrierefreiheit,
- ⇒ Pflege des Außenbereichs,
- ⇒ Sicherstellung der Umsetzung der Lebensmittelhygieneverordnung und des Infektionsschutzgesetzes, z. B. durch Hygieneschulungen sowie die notwendige Information der Frauenhausbewohner\*innen,
- ⇒ Gebäudereinigung,
- ⇒ Planung, Beschaffung und Verwaltung von Verbrauchs- und Verbrauchsgütern,
- ⇒ Entgegennahme, Sichtung, Verwaltung und Ausgabe von Sachspenden.

## 7. Kooperation und Vernetzung

Ein Schwerpunkt in der Beratungsarbeit ist die einzelfallbezogene Kooperation mit Ämtern, Behörden und anderen Beratungseinrichtungen und Professionen. Hierdurch wird die individuelle und bedarfsgerechte Hilfe eingeleitet und gesichert. Die Anforderungen in diesem Aufgabengebiet sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. In der einzelfallübergrei-

henden Vernetzung und Kooperation beteiligen sich die Mitarbeiter\*innen an vielen regionalen Arbeitskreisen und Gremien. Ziel ist u. a. der fachliche Austausch mit anderen Institutionen und der gegenseitige Wissenstransfer sowie die Aktualisierung der Kenntnisse über Vernetzungsmöglichkeiten und die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur.

Die wichtigsten Kooperationspartner\*innen sind:



## 8. Prävention und Fortbildung

Um häusliche Gewalt frühzeitig erkennen, ihre Dynamik und Folgen für alle Betroffenen verstehen sowie in den jeweiligen Kontexten adäquat unterstützend handeln zu können, sind spezielle Kenntnisse dieser Thematik notwendig.

Mitarbeiter\*innen von Frauenhäusern bieten hierzu folgende Leistungen an:

- ⇒ Fortbildungen für unterschiedliche Zielgruppen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit mit gewaltbetroffenen Frauen und Kindern in Berührung kommen. Das betrifft zum Beispiel Sozialpädagogen\*innen, Lehrer\*innen, Erzieher\*innen, Polizist\*innen, Ärzt\*innen und Mitarbeiter\*innen aus dem Pflegebereich, dem Gesundheitswesen, der Justiz oder der Jugendämter,
- ⇒ Informationsveranstaltungen für Eltern und Bezugspersonen,
- ⇒ altersgerechte und geschlechterspezifische Präventionsangebote für junge Menschen.

## 9. Öffentlichkeitsarbeit

Jahrzehntelang wurde häusliche Gewalt gegen Frauen und deren Kinder verschwiegen und damit gesellschaftlich und politisch toleriert. Gewalt gegen Frauen ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und muss immer wieder in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden. Die Öffentlichkeitsarbeit der Frauenhäuser leistet daher einen unverzichtbaren Beitrag zu Enttabuisierung und Sensibilisierung und trägt damit zur Verbesserung der Lebenssituation für von physischer und/oder psychischer Gewalt bedrohter Frauen und ihren Kindern bei.

Die Aufgaben in der Öffentlichkeitsarbeit umfassen unter anderem:

- ⇒ Außendarstellung des Frauenhauses,
- ⇒ Informationen über die Unterstützungsangebote des Frauenhauses (Informationsmaterialien wie z. B. Broschüren, Flyer, Plakate, Website etc.),
- ⇒ Medienarbeit (Presse, Rundfunk, TV, Internet und Social Media),
- ⇒ Politikberatung, Lobbyarbeit,

- ⇒ Durchführung von Informations- und Fachveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen (Schulen, Verbände, Vereine, kirchliche Organisationen, etc.).

## 10. Verwaltung und Geschäftsführung

Geschäftsführung und Verwaltung sichern die Rahmenbedingungen für den Betrieb des Frauenhauses und der ggf. angeschlossenen Frauenberatungsstelle. Die Träger haben die Verantwortung für die professionelle Durchführung und entscheiden entsprechend der Größe des Hauses über die interne Organisation und Übertragung der Aufgaben.

Unabhängig von der Trägerstruktur fallen folgende Steuerungsanforderungen und Aufgabenbereiche in Geschäftsführung und Verwaltung an:

- ⇒ Finanzbeschaffung und -verwaltung (Finanzierungsverhandlungen, Finanzkontrolle, Buchhaltung, Antrags- und Berichtswesen, z.B. Jahresberichte, Verwendungsnachweise, Spendenverwaltung und Sponsoring),
- ⇒ Personalwesen (Personalführung, Personaleinstellung und -einarbeitung, Lohnbuchhaltung),
- ⇒ allgemeine Verwaltung (Kontoführung, Miete, Bußgelder, Versicherung),
- ⇒ organisatorische und fachliche (pädagogische) Leitung (Strukturierung von Arbeitsabläufen, Personaleinsatzplanung, Koordination von Projekten und Fortbildungen, konzeptionelle Weiterentwicklung, Organisation der Schulung und Begleitung der Mitarbeiter\*innen),
- ⇒ Fundraising (z.B. Spendenakquise, Stiftungsmittel),
- ⇒ Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Trägerverein,
- ⇒ Rechtswahrung und Terminwesen.

## 11. Qualitätsentwicklung

Die sozialpädagogische Betreuung von Opfern von Gewalt verlangt ein breit gefächertes fundiertes Wissen über die psychosozialen Folgen und den Bewältigungsprozess von Gewalterfahrungen. Zusätzlich ist ein spezifisches Basiswissen zu besonderen Lebenslagen und individuellen Hilfebedarfen wie zum Beispiel bei Frauen und Kindern mit Migrationshintergrund, Frauen mit psychischen Störungen und Suchtproblemen oder Frauen mit Behinderungen notwendig. Darüber hinaus müssen sich die Mitarbeiter\*innen stets über aktuelle Entwicklungen in sozial- und ausländerrechtlichen Fragestellungen und Bestimmungen informieren. Zur Reflexion und Abstimmung der Beratungsprozesse sind fallbezogene Supervisionen und regelmäßige Teamtermine selbstverständlich.

Für die Sicherstellung dieser Qualität bedarf es zeitlicher und finanzieller Ressourcen für:

- ⇒ regelmäßige Supervision,
- ⇒ Weiterbildung der Mitarbeiter\*innen,
- ⇒ Fachliteratur und pädagogisches Material,
- ⇒ Dokumentation und Evaluation der Arbeit als Grundlage für Qualitätssicherung und konzeptionelle Weiterentwicklung in Bezug auf sich verändernde Unterstützungsbedarfe.

# V. Strukturelle Anforderungen

## 1. Personelle Ausstattung / Personalkosten

Die Absicherung der vielseitigen Aufgaben der Frauenhäuser erfordert eine den Aufgaben entsprechend qualifizierte personelle Ausstattung. Die Bezahlung der Mitarbeiter\*innen sollte gemäß dem Stellenprofil und nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes erfolgen. Eine tarifliche Bezahlung der Mitarbeiter\*innen ist unabdingbar. Zusatzausbildungen und besondere fachliche Qualifikationen sollten, bei entsprechendem Aufgabengebiet, bei der Eingruppierung berücksichtigt werden.

Für die fachliche Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern sowie für Leitung und Verwaltung des Frauenhauses ist folgende personelle Ausstattung mit qualifiziertem Fachpersonal notwendig:

- ⇒ Zuschlag für Rufbereitschaft (ohne Präsenz im Frauenhaus)
  - ▶ Die Vergütung der Mitarbeiter\*innen beträgt **pro Stunde Rufbereitschaft 12,5 Prozent des tariflichen Stundenlohns**
- ⇒ Personenschlüssel für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: Erzieher\*in, Sozialarbeiter\*in oder Sozialpädagog\*in
  - ▶ **1 Vollzeitäquivalent je 4 vorhandene Plätze für Kinder und Jugendliche**
- ⇒ Personenschlüssel für die Hausorganisation und Reinigungskraft:
  - ▶ **0,25 Vollzeitäquivalente je 4 vorhandene Plätze** (entspricht 1 Vollzeitäquivalent je 16 vorhandene Plätze für Frauen)
- ⇒ Personenschlüssel für Beratung und Begleitung der Frauen während und nach dem Frauenhausaufenthalt: Sozialarbeiter\*in oder Sozialpädagog\*in (oder vgl. Qualifikation)
  - ▶ **1 Vollzeitäquivalent je 4 vorhandene Plätze für Frauen** (Bei einer Platzerweiterung muss immer auch eine Personalanpassung erfolgen)
- ⇒ Personenschlüssel für geschäftsführende Aufgaben/Leitungsaufgaben und Verwaltung
  - ▶ **mindestens 1,5 Vollzeitäquivalente**, unabhängig von der Anzahl der vorhandenen Plätze für Frauen

- ⇒ Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung,
  - ▶ **0,5 Vollzeitäquivalente** (unabhängig von der Größe der Einrichtung)
- ⇒ Digitalisierung, digitale Gewalt und digitale Sicherheit im Frauenhaus
  - ▶ **mind. 0,5 Vollzeitäquivalente** (abhängig von der Größe der Einrichtung)
- ⇒ zusätzliche personelle Stellenanteile für Inklusion und besondere Bedarfe
  - ▶ **0,5-1 Vollzeitäquivalente pro Einrichtung**, auch die Bedarfe von Minderjährigen sind zu berücksichtigen (ggf. müssen kurzfristig Stellenanteile aufgestockt werden abhängig von der Beinträchtigung/vom Bedarf der Bewohner\*innen)
- ⇒ Personalschlüssel für Beratung ohne Frauenhausaufenthalt: Der Paritätische schließt sich vollumfänglich den Standards des bff zum Thema Beratungsstellen an.

## 2. Räumliche Ausstattung der Frauenhäuser

Frauenhäuser bieten den von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern für einen dem individuellen Hilfebedarf entsprechenden Zeitraum Schutz, Hilfe und Unterstützung an. Für die Betroffenen sind nicht allein die Beratungs- und Betreuungsqualität ausschlaggebend, sondern auch eine ungestörte Privatsphäre. Die Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten sowie Bewegungsfreiheit und Umgebung sind wesentliche Faktoren für den Hilfe- und Stabilisierungsprozess der Frauen und ihrer Kinder.

Bei der räumlichen Ausstattung ist Folgendes anzustreben:

### **a. Wohnbereich für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder**

Jeder Frau, mit oder ohne Kind, ist ein eigenes Zimmer zur Verfügung zu stellen. Für Frauen mit mehreren Kindern sollte nach Möglichkeit ein zweiter Raum zur Nutzung bereit stehen. Zur Wahrung der Intimsphäre sollte eine Waschgelegenheit zur persönlichen Nutzung vorhanden sein und jede Wohneinheit sollte über separate Bäder und Toiletten verfügen. In Küche und Esszimmer sollte es getrennte Kühl- und Lagermöglichkeiten für maximal zwei Frauen mit ihren Kindern geben. Ebenso werden Gemeinschaftsräume mit Spiel- und Kinderbereich, TV-Gerät und Computer benötigt. WLAN sollte zur Verfügung gestellt und datensicher angeboten werden.<sup>17</sup> Das Frauenhaus sollte über ein spezielles digitales Schutzkonzept verfügen. Für die Bewohner\*innen sollte ein Hauswirtschaftsraum inkl. Waschmaschine, Trockner, Bügeleisen und Staubsauger bereit stehen. Ferner sind ausreichende Abstellflächen für Kinderwagen, Stauraum für Sach- und Kleiderspenden o.ä.

<sup>17</sup> Das digitale Schutzkonzept muss neben dem Schutz der Frauen und Kinder auch die rechtliche Haftung (z. B. illegaler Download) beinhalten.

erforderlich. Ein geschützter Außenbereich mit Garten ermöglicht den Frauen und insbesondere ihren Kindern einen Aufenthalt außerhalb der Räumlichkeiten und sollte daher in jedem Frauenhaus verfügbar sein.

### **b. Beratungsräume**

Für Beratungsgespräche und Gruppenarbeit sollte ein eigener, möglichst vom allgemeinen Wohnbereich räumlich getrennter, Beratungsraum zur Verfügung stehen.

Für alle anderen Beratungen und (Kooperations-)Gespräche ist die Nutzung eines Beratungsraums außerhalb der Wohnräume des Frauenhauses notwendig. Damit wird zum einen betroffenen Frauen der Zugang zu einer (Erst-)Beratung erleichtert. Zum anderen wird den Sicherheits- und Ruheaspekten der Frauen im Frauenhaus Rechnung getragen, wie z.B. bei Nachsorgegesprächen und Terminen mit Angehörigen und Außenstehenden wie Gutachter\*innen, Jugendamtsmitarbeiter\*innen, Verfahrenspfleger\*innen und anderen. Zudem sollte der Schutz vor ungewollter Ansprache oder Einsicht von außen unbedingt sichergestellt sein.

### 3. Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter\*innen von Frauenhäusern

Für Mitarbeiter\*innen sind separate Büroräume mit funktionsgerechten Arbeitsplätzen zur Verfügung zu stellen. Da die Erreichbarkeit der Mitarbeiter\*innen eines der wichtigsten Zugangskriterien zum Frauenhaus oder zur Frauenberatungsstelle darstellt, sind die Büroräume mit aktueller Informations- und Kommunikationstechnik auszustatten.

Dazu gehören unter anderem:

- ⇒ Computer mit Internetanschluss bzw. WLAN-Zugang und notwendigem Zubehör (Drucker, Scanner, Software) und IT-Service,
- ⇒ Kopierer,
- ⇒ tragbares Festnetztelefon mit Anrufbeantworter,
- ⇒ abschließbare Schränke.

Den Mitarbeiter\*innen sollte folgende Ausstattung zur Verfügung stehen:

- ⇒ separater Aufenthaltsraum,
- ⇒ Küche,
- ⇒ eigener Sanitärbereich,
- ⇒ Dienstfahrzeug,
- ⇒ Smartphone,
- ⇒ Laptop.

## 4. Barrierefreiheit

Mädchen und Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen sind in besonderem Maße von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt betroffen. Sie sind in ihren Lebenszusammenhängen oft nur unzureichend vor Gewalt geschützt und können kaum auf einen niedrigschwelligen und barrierefreien Zugang zu Information, Beratung und Schutz zugreifen. Betroffene Frauen brauchen das Wissen um die Angebote des Unterstützungssystems, sowie die Ermutigung, diese auch in Anspruch zu nehmen. Das bundesweite Hilfetelefon mit dem Angebot einer Erstberatung ist hier ein wichtiger erster Schritt. Grundsätzlich fehlt es bundesweit aber an einer flächendeckenden und ausreichenden Versorgung im Unterstützungssystem mit entsprechender Ausstattung und Qualifizierung für Bedarfe von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen. Hierzu sind fachliche Konzepte zu entwickeln und, orientiert an den bestehenden Strukturen der Länder, umzusetzen. Dem Leitgedanken der Inklusion im Grundsatz folgend, sind aus Sicht des Paritätischen dazu folgende Eckpunkte relevant:

- ⇒ niedrigschwelliger und barrierefreier Zugang zu Information und Beratung über Telefon und Internet für alle Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen (inkl. technischer Ausstattung wie z. B. Software),
- ⇒ Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiter\*innen (z. B. in leichter Sprache),
- ⇒ bedarfsgerechtes, regionalisiertes Angebot von Plätzen in Frauenhäusern (ausgehend von den Möglichkeiten und Grenzen der bestehenden Frauenhäuser),
- ⇒ Kooperationen und Vernetzung mit speziell ausgestatteten Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen für Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen. Die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen sind mit entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten, um ihre Angebote anpassen zu können.
- ⇒ Verbindliche Kooperation und Vernetzung mit anderen Unterstützungssystemen z. B. aus den Bereichen Jugendhilfe, Behindertenhilfe und Eingliederungshilfe.

## 5. Sicherheitsanforderungen

Grundvoraussetzung eines Frauenhauses ist die Gewährleistung der Schutzfunktion. Die wesentlichen Kriterien sind:

- ⇒ subjektive und objektive Sicherheit,
- ⇒ digitales Sicherheitskonzept und Schutz vor digitaler Gewalt,
- ⇒ regelmäßige Wartung und Überprüfung der Sicherheitsanforderungen,
- ⇒ Einbruchschutz an Türen und Fenstern,
- ⇒ Überwachung der Außen- und Eingangsbereiche,
- ⇒ gut sichtbare Notausgang-Beschilderung,
- ⇒ zentral angebrachte, gut sichtbare Notfallpläne, die die Fluchtwege im Falle einer notwendigen Evakuierung im Brand- oder Katastrophenfall aufzeigen,
- ⇒ Bereitstellung eines Nottelefons für die Bewohner\*innen.

## 6. Sach- und Verwaltungskosten

Unter anderem fallen folgende Sach- und Verwaltungskosten an:

- ⇒ Mietzins- und Mietnebenkosten, Tilgungskosten,
- ⇒ Heizung, Strom, Gas, Wasser (sofern nicht in Mietnebenkosten enthalten),
- ⇒ Büro- und Schreibbedarf,
- ⇒ Portokosten,
- ⇒ Telefon-, Mobiltelefon-, Kommunikationsgebühren, Internet, WLAN,
- ⇒ Reinigungskosten,
- ⇒ gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherungen,
- ⇒ Mitgliedsbeiträge (Dachverband),
- ⇒ Kosten für Fortbildung und Supervision,
- ⇒ Fachzeitschriften, Fachliteratur,
- ⇒ Materialien für Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit,
- ⇒ Betreuungskosten (Arbeit mit Frauen und Kindern),

- ⇒ Fahrtkosten (Arbeit mit Frauen/ Öffentlichkeitsarbeit),
- ⇒ KFZ-Beschaffung und -Unterhaltung,
- ⇒ Instandhaltungs- und Sanierungskosten,
- ⇒ Inventarbeschaffung,
- ⇒ Mietausfallkosten.

Diese Auflistung ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung der anfallenden Kosten.

Die vom Europarat ausgesprochenen Empfehlungen und Maßstäbe (z. B. Ausführungen zum Family Place) sind mindestens umzusetzen.

## 7. Finanzieller Spielraum für Krisensituationen und Vorhaltefunktion

Die aufgeführten Kostenbestandteile eines Frauenhauses beinhalten keine finanziellen Spielräume für z.B. Krisensituationen, wie die Corona-Pandemie. Dieser Spielraum muss zukünftig regelhaft mitgedacht werden,

um adäquat und ohne finanzielle Gefährdung der Schutz- und Beratungseinrichtungen reagieren zu können.

Bei der Belegungsquote für Frauenhäuser und Schutzhäuser allgemein sollte immer ein finanzieller Spielraum für Platzvorhaltungen eingebaut werden, damit sichergestellt ist, dass Schutzsuchende jederzeit aufgenommen werden können. Notplätze oder langwierige Weiterleitungsgesuche in andere Einrichtungen sollten so vermieden werden. Frauenhäuser haben Vorhaltefunktion und sollten keine Auslastungsquote von mehr als 75 Prozent haben. Die Ausfinanzierung eines Frauenhauses darf nicht von einer realen 100prozentigen Belegung ausgehen.

Zudem sollte die hohe Anzahl an Nachfragen angemessen berücksichtigt werden, d. h. wo mehr Menschen zusammenleben, werden mehr Frauen- und sonstige Schutzhäuser gebraucht.

## VI. Schlussbemerkung

Die Paritätischen Standards für die Ausstattung von Frauenhäusern zeigen auf, welche Rahmenbedingungen für die Kriseneinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder notwendig sind. Überwiegend können die Träger diesen Anforderungen mit dem aktuellen Status Quo der Frauenhäuser und den angeschlossenen Frauenberatungsstellen aufgrund der chronischen finanziellen Unterversorgung jedoch nicht entsprechen. Trotzdem leisten die Akteur\*innen im Frauenunterstützungsbereich seit Jahrzehnten eine hochprofessionelle Arbeit, treiben die fachliche Entwicklungen voran und sind bemüht, den sich verändernden Ansprüchen an ihre Arbeit gerecht zu werden. Sie bieten jährlich tausenden Frauen mit enormer Einsatzbereitschaft und fachlicher Kompetenz Hilfe und Unterstützung an. Für den Paritätischen ist es ein besonderes Anliegen, mit diesen Standards die Lebens- und Arbeitssituation in den Frauenhäusern im Interesse der betroffenen Frauen, ihrer Kinder und der Mitarbeiter\*innen nachhaltig zu verbessern. Die Standards zeigen auf, welche finanziellen und personellen Ressourcen fachlich unabdingbar sind, um ein der Aufgabenstellung angemessenes Arbeiten zu ermöglichen.

Der Paritätische will darüber hinaus darauf hinweisen, dass es immer noch von Gewalt betroffene Frauen gibt, die aufgrund einer fehlenden einheitlichen gesetzlichen Regelung, unzureichender Finanzierung und mangelnder flächendeckender Versorgung mit Frauenhäusern weder Schutz noch Hilfe erhalten können. Es ist daher zwingend notwendig, das Hilfe- und Unterstützungssystem mit ausreichenden Mitteln auszustatten! Nur so kann allen Frauen und deren Kindern unabhängig von Einkommen, Aufenthaltstitel, Herkunftsort, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen Zugang zu Schutz und Hilfe ermöglicht werden.

### **Paritätische Forderungen zur nachhaltigen und auskömmlichen Finanzierung des Gewaltschutzsystems**

Mit Blick auf die vollständige und zeitnahe Umsetzung der Istanbul-Konvention und der allgemeinen Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Menschen, insbesondere von Frauen und ihren Kindern, fordert der Verband mit Beschluss vom 28. April 2023 folgende Punkte:

1. eine einzelfallunabhängige, kontinuierliche, bundeseinheitliche Finanzierung aller Angebote des Gewaltschutzes insbesondere der Frauenhäuser und Beratungsstellen auf bundesgesetzlicher Grundlage. Eine Projektfinanzierung der Strukturen in Form einer Bundesstiftung wird vom Paritätischen als wenig geeignet eingeschätzt;
2. einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei geschlechtsbezogener und/oder häuslicher Gewalt. Die Hilfe muss für die Betroffenen kostenfrei sein;
3. die Finanzierung eines bedarfsgerechten und barrierefreien Ausbaus der Unterstützungsstrukturen;
4. die Gewährleistung eines niedrighwelligen und bundeslandübergreifenden Zugangs zu Hilfe und Unterstützung unabhängig von strukturellen und regionalen Unterschieden;
5. eine angemessene Ausstattung von Frauen- bzw. Schutzhäusern und Beratungsstellen mit Personal- und Sachmitteln;
6. auf der Bundesebene eine Gesamtstrategie gegen häusliche und/oder geschlechtsspezifische Gewalt.<sup>18</sup>

Der Verband tritt insbesondere für die Rechte der Menschen ein, die besonders von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen waren. Dies sind Frauen und in den vergangenen Jahren insbesondere auch LSBTIQA\*-Personen (und ggf. jeweils ihre Kinder).

Cis-geschlechtliche heterosexuelle Männer sind nicht in gleichem Maße von geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt betroffen, wie z. B. die polizeiliche Kriminalstatistik belegt. Dennoch hat der Verband in seinen Reihen auch Männerschutzräume, die nach Paritätischem Verständnis bei einem Ausbau des Gewaltschutzsystems ebenfalls zu stärken und berücksichtigen sind, wobei hierbei aufgrund der geringeren Fallzahlen aber andere Parameter und Richtwerte Berücksichtigung finden müssen. (Cis-) Männer sind deutlich seltener als Frauen Opfer von häuslicher Gewalt.

---

<sup>18</sup> Paritätische Positionierung zur Finanzierung des Gewaltschutzsystems – Istanbul Konvention jetzt umsetzen!, <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetische-positionierung-zur-finanzierung-des-gewaltschutzsystems-istanbul-konvention-jetzt-umsetzen/> (zuletzt abgerufen am 23.11.2023)